

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/1 2005/04/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2007

Index

L72009 Beschaffung Vergabe Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

AVG §56;
AVG §58 Abs2;
AVG §59 Abs1;
AVG §60;
BVergG 2002 §32 Abs6;
BVergG 2002 §34 Abs6;
LVergRG Wr 2003 §23 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Vergabekontrollsenat hat den Spruchteil 2., der die Zurückweisung des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betrifft, damit begründet, dass im Hinblick auf den bescheidmäßigen Abschluss des Nachprüfungsverfahrens durch Spruchteil 1. ein Vergabeverfahren, im Rahmen dessen eine einstweilige Verfügung hätte ergehen können, weggefallen und daher nicht mehr anhängig gewesen sei. Mit dieser Begründung hätte der Vergabekontrollsenat den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht zurückweisen dürfen, weil er nicht aufgezeigt hat, dass dieser Antrag schon bei seiner Einbringung unzulässig gewesen sei. Vielmehr hätte er das Verfahren betreffend die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, weil dessen Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind, einstellen müssen (vgl. Walter/Mayer, Grundriss des Verwaltungsverfahrensrechts, 6. Auflage, Rz 374).

Schlagworte

Spruch und Begründung
Maßgebender Bescheidinhalt
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft
Besondere Rechtsgebiete
Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005040239.X04

Im RIS seit

23.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at